

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stefan Pfeffer Softwareentwicklung

1. Geltungsbereich

- a) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stefan Pfeffer Softwareentwicklung (im folgenden: S.P.S.) zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die S.P.S. nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für S.P.S. unverbindlich.
- b) Bei Konkurrenz der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich.

2. Angebot und Vertragsgegenstand

- a) Angebote sind hinsichtlich der Leistungen, Menge, Lieferfrist und Nebenleistungen stets freibleibend, es sei denn, es ergibt sich aus einem schriftlichen Angebot etwas anderes.
- b) Auf die Bestellung eines Kunden kommt der Vertrag erst zustande, wenn er von S.P.S. schriftlich bestätigt wird.
- c) Kostenvoranschläge oder sonstige Angebotsunterlagen bleiben solange im Eigentum von S.P.S., bis der Auftrag vollständig durchgeführt wurde.
- d) Software wird auf Grundlage der in einem Pflichtenheft schriftlich niedergelegten Anforderungen erstellt. Das Pflichtenheft wird vom Kunden unter angemessener Beratung durch S.P.S. erstellt. Es wird bei Auftragserteilung wesentlicher Bestandteil des Vertrages und allein maßgeblicher Maßstab für den von S.P.S. geschuldeten Liefer- und Leistungsumfang.
- e) Anpassungen und Änderungen der in dem Pflichtenheft niedergelegten Anforderungen werden Auftragsbestandteil, wenn sie von S.P.S. schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

- a) Preise verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlich jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 16 %).
- b) Preiskorrekturen aufgrund von Tippfehlern und offensichtlichen Kalkulationsirrtümern behält sich S.P.S. vor.
- c) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Versand erfolgt unfrei auf Gefahr des Bestellers unter Berücksichtigung der üblichen zur Verfügung stehenden Versandart. Eine Transportversicherung wird lediglich auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- d) Verlangt der Kunde bei der Erstellung von Software Änderungen zum ursprünglichen im Pflichtenheft dargestellten Liefer- und Leistungsumfang, kann S.P.S. dem dadurch entstehenden Aufwand durch ein angemessenes zusätzliches Entgelt Rechnung tragen.

4. Liefertermine/Haftung bei Lieferterminen

- a) Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Auftragserteilung bzw. schriftlichen Bestätigung gem. Ziff. 2 b). Für die Dauer der Prüfung der vorläufigen Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tage der Absendung bzw. Übergabe der zu prüfenden Arbeitsergebnisse an den Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme.

- b) Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderung.
- c) Für eine Überschreitung der Lieferzeit ist S.P.S. nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, die S.P.S. nicht zu vertreten hat, verursacht werden. Betriebsstörungen verursacht durch Fälle höherer Gewalt befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Kunden nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder S.P.S. für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.
- d) Bei Verzögerung der Lieferung kann der Kunde unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziff. 4 lit. c), nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens zehn Arbeitstage betragen muß, vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist muß schriftlich nach eingetretenem Verzug erklärt werden und mit der Erklärung verbunden sein, dass der Kunde nach Ablauf der Nachfrist zurücktrete.

5. Entgegennahme der Leistung

- a) Kommt der Kunde mit der Entgegennahme der Leistung in Verzug, so stehen S.P.S. die Rechte aus § 326 BGB zu. S.P.S. steht auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadensersatz zu verlangen.
- b) Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 326 BGB kann von S.P.S. der Schaden in Höhe von 20 % der Auftragssumme ohne Nachweis eines konkreten Schadens verlangt werden, wobei dem Kunden insoweit der Nachweis eines wesentlich geringeren oder fehlenden Schadens freisteht. S.P.S. behält sich die Geltendmachung eines weiteren, nachzuweisenden Schadens vor.
- c) Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige, bzw. bei avisierter Versand nicht promptly, ab, oder ist ein Versand in Folge von Umständen, die S.P.S. nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist S.P.S. berechtigt, die Leistung für Rechnung und Gefahr des Kunden entweder selbst zu verwahren oder von Dritten verwahren zu lassen.

6. Fälligkeit und Erfüllung von Rechnungen

- a) Rechnungen sind innerhalb der jeweilig genannten Zahlungsfrist, wenn keine Zahlungsfrist genannt ist, sofort fällig.
- b) S.P.S. ist berechtigt, nach eigener Wahl, Warenlieferungen gegen Nachnahme oder gegen Rechnung zu versenden.
- c) Kommt der Kunde ganz oder teilweise mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen gegen den Kunden, auch die noch nicht fälligen, zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Fall ist S.P.S. berechtigt, die Auslieferung weiterer Aufträge oder Erbringung weiterer Dienstleistungen bis zur restlosen Erledigung sämtlicher, fällig gewordener Forderungen zurückzuhalten.
- d) Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich auch bei Geldforderungen ausschließlich nach § 284 Abs. 1 und 2 BGB, nicht nach § 284 Abs. 3 BGB. Die jeweiligen Einziehungskosten sind zu erstatten.
- e) Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gut-

schrift auf unserem Bankkonto erfolgt, als Zahlungseingang.

- f) Dem Kunde steht ohne besondere Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Aufrechnungsrecht nicht zu. Ausgenommen hiervon ist die Aufrechnung mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

7. Vorauszahlung

- a) S.P.S. ist jederzeit berechtigt, Teilrechnungen auszustellen oder angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur endgültigen Zahlung des Rechnungsbetrages bleibt die gelieferte Ware Eigentum von S.P.S. Bei Weitergabe tritt der Kunde hiermit die ihm aus der Weitergabe zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bereits jetzt an S.P.S. ab. S.P.S. nimmt diese Abtretung hiermit schon jetzt an. Bei Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder auf abgetretene Forderungen ist der Kunde verpflichtet, S.P.S. dies sofort anzuzeigen.
- b) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an S.P.S. abgetretenen Forderungen einzuziehen. Dies geschieht nur treuhänderisch und auf Rechnung der S.P.S. Die eingezogenen Erlöse stehen S.P.S. zu und sind an S.P.S. abzuliefern.
- c) Im Falle des Zahlungsverzuges ist S.P.S. unabhängig von weiteren Ansprüchen berechtigt, die gelieferte Ware sofort zurückzuverlangen. Im Falle der Rücknahme der gelieferten Ware ist S.P.S. verpflichtet, deren Wert unter Abzug von aufgelaufenen Aufarbeitungs-, Rücknahme- und Versandkosten auf die fälligen Forderungen von S.P.S. anzurechnen. Der Kunde räumt S.P.S. bereits jetzt das Recht ein, in diesem Fall über diejenigen Waren frei zu disponieren, die zurückgegeben oder nicht abgenommen wurden.

9. Abnahme und Prüfungspflichten des Kunden

- a) Bei der Erstellung von Software (Anpassung von Standard-Software bzw. Neuerstellung von Individualsoftware) erfolgt eine Abnahme in Form eines oder mehrerer Abnahmetests. Hierüber wird ein Protokoll erstellt, das die wesentlichen Programmeigenschaften dokumentiert. Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleine Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Sie berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- b) Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigt, gilt § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB.
- c) Sonstige vorläufige Arbeitsergebnisse sind vom Kunden unverzüglich auf Fehler zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist S.P.S. unverzüglich in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen.
- d) In Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von S.P.S. gelieferte Waren sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung zu rügen.
- e) Ist der Kunde Kaufmann, gelten §§ 377, 378 HGB uneingeschränkt. Ziffer 9 lit. d) findet dann keine Anwendung.

10. Gewährleistung

- a) Liegt ein von S.P.S. zu vertretender Mangel vor, so ist S.P.S. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei Software entfällt die Gewährleistung für Programme und/oder Programmteile, die vom Kunden oder Drit-

ten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

- b) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder ist S.P.S. zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- c) Der Mangel eines abgrenzbaren Teiles der Lieferung berechtigt nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der gesamten Lieferung.
- d) Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden.
- e) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme.

11. Haftung

- a) Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art einschließlich solcher wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, insbesondere auf Grundlage von Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung sowie deliktischem Handeln sind ausgeschlossen, soweit die Schadensursache auf von S.P.S. zu vertretenden leicht fahrlässigem Handeln beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haftet S.P.S. nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Haftungsausschluss gilt dann nicht, wenn der Kunde wegen Rechtsmängeln oder wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.
- b) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- c) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen für S.P.S. tätig werden.

12. Software/Lizenzen

- a) Bei jeder Lieferung von Software, Ergänzungen, Erweiterungen oder Updates von Software gelten die vom jeweiligen Lizenzgeber herausgegebenen aktuellen Lizenzbestimmungen, die der Kunde unbedingt zu beachten und zu befolgen hat.
- b) Der Kunde stellt S.P.S. von etwaigen gegen S.P.S. gerichteten Ansprüchen der Lizenzgeber frei, die aus der von ihm zu vertretenden Verletzung gegen Lizenzbestimmungen resultieren.

13. Abtretung von Forderungen

- a) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen S.P.S. an Dritte abzutreten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Ist der Kunde Kaufmann, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile München, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

15. Schlußbestimmung

- a) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - aus welchem Grunde auch immer - unwirksam sein, so bleiben die sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.